

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 024 | 2023

6. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 22.08.2023

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023, S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft in seiner Sitzung am 23. März 2023 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer¹²LHG die nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 zuvor zu dem Entwurf der Satzung Stellung genommen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 16. August 2023, Az.: MWK44-7323-3/6/4, seine Zustimmung erteilt.

- I. Die Grundordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 25. September 2018 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 10. November 2021 wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird „nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG“ gestrichen.
 2. In § 2 Absatz 1 am Ende wird folgender Satz ergänzt: „Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (Gruppe der Studierenden) und Nummer 4 LHG (Gruppe der Doktoranden) bilden eine gemeinsame Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG.“
 3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die kooptierten Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie die Ehrenbürger und Ehrensensatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.“
 4. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist gemäß § 9 Absatz 4 LHG Angehöriger der Hochschule. Dies sind insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessoren noch Studierende sind, die Europastudierenden gemäß der Satzung für Europastudierende der Hochschule Karlsruhe vom 10. Januar 2023 für die Dauer ihrer Registrierung an der Hochschule sowie diejenigen Personen, die im Rahmen kooperativer Promotionen an der Hochschule tätig sind. Wer zum Zwecke der Vorbereitung einer Promotion an der Hochschule tätig ist, ist Angehöriger; dies kann auf Antrag von der Hochschule festgestellt werden. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Die Angehörigen der Hochschule besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht, ausgenommen der Personenkreis nach § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; dieser hat gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG ein aktives Wahlrecht.“

5. In § 4 Absatz 4 wird der Verweis auf „§ 18 Absatz 5 LHG“ in „§ 18 Absatz 4 LHG“ korrigiert.
6. In § 4 Absatz 5 wird der Verweis auf „§ 18 Absatz 6 LHG“ in „§ 18 Absatz 5 LHG“ und der Verweis auf „§ 18 Absatz 6 Satz 5 LHG“ in „§ 18 Absatz 5 Satz 5 LHG“ korrigiert.
7. § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst: „acht Mitglieder aus den anderen Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 3, 4 und 5 LHG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG, davon
 - a) zwei Akademische Mitarbeiter,
 - b) vier Studierende,
 - c) zwei sonstige Mitarbeiter (Mitarbeiter in Verwaltung und Technik).“

II. Diese Änderungssatzung zur Grundordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 22.08.2023

Prof. Dr. Frank Artinger

gez.

Rektor

Datum der Bekanntmachung: 23.08.2023